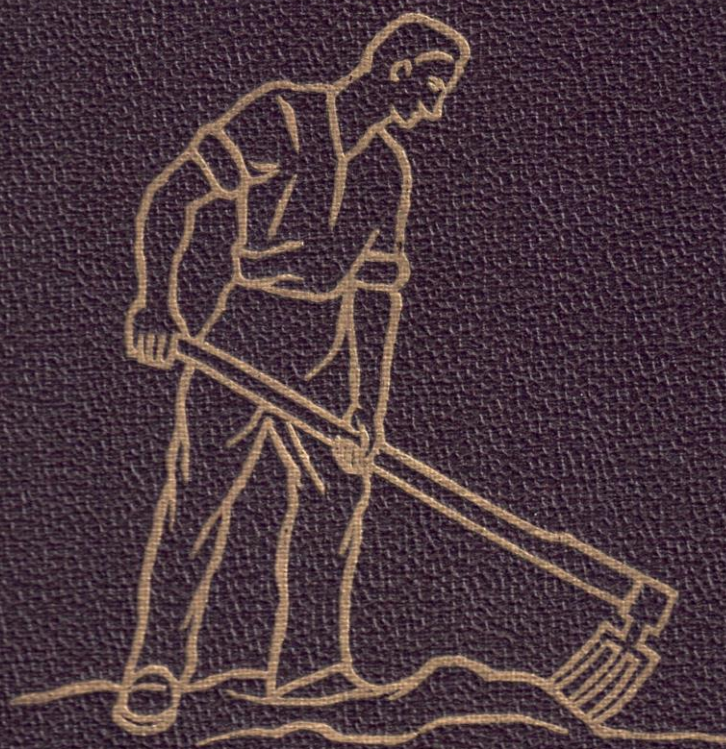


SCHWEIZERISCHER
LANDWIRTSCHAFTLICHER
VEREIN

ARBEITSBUCH



ARBEITSBUCH
für den in der Landwirtschaft tätigen
SPESCHA MELCH.
Bürgerort: **Andest**

geboren den 1923

ausgefertigt auf Grund: *)

- a) Vertraglicher Lehre mit Abschlussprüfung
b) Bäuerlicher Berufsprüfung

*) Zutreffendes unterstreichen

Dieses Arbeitsbuch ist genehmigt
von der Abteilung für Landwirtschaft
des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes.

1



Unterschrift des Inhabers des
Arbeitsbuches:

Melch Speescha

Arbeitsbuch-Vorschriften

1. Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist die strenge Pflicht überbunden, das Arbeitsbuch in Ehren zu halten.
2. Bei Bewerbung um eine Stelle hat der Arbeitnehmer das Arbeitsbuch vorzuweisen und bei Antritt der Stelle dem Arbeitgeber unverzüglich auszuhändigen. Nach Ablauf der Probezeit hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch wieder auszuhändigen.
3. Dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird dringend empfohlen, einen Dienstvertrag abzuschliessen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt. In Kantonen mit Normalarbeitsvertrag gelten dessen Bestimmungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
4. Beim Verlassen der Stelle ist in jedem Falle ein Arbeitsausweis oder ein Zeugnis in das Arbeitsbuch einzutragen. Hierbei ist Art. 342 des schweizerischen Obligationenrechtes massgebend, der lautet:
»Der Dienstpflichtige kann verlangen, dass ihm der Dienstherr ein Zeugnis ausstellt, das sich ausschliesslich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses ausspricht. Auf besonderes Verlangen des Dienstpflichtigen hat sich das Zeugnis auch über seine Leistungen und über sein Verhalten auszusprechen.«

Beim Ausstellen der Zeugnisse hat sich der Arbeitgeber angemessener Zurückhaltung und strenger Sachlichkeit zu befehlen; ferner hat er darauf zu achten, dass der betreffende Berufszweig, in welchem der Arbeiter besondere Verwendung fand, festgehalten wird, entweder

Melker — Karrer — Jungviehwärter — Schweinewärter
Landarbeiter — Bursche für alle Arbeiten — usw.

2

5. Das Arbeitsbuch wird auf Grund folgender Leistungen ausgehändigt:
a) Nach Absolvierung der vertraglichen Lehre und bestandener Lehrabschlussprüfung.
b) Nach bestandener Bäuerlicher Berufsprüfung.
6. Jede Aenderung oder Fälschung in einem Arbeitsbuch wird rechtlich verfolgt. Jeder Arbeitgeber, der eine Aenderung oder Fälschung feststellt, hat die Pflicht, das Arbeitsbuch zu Händen des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins zu beschlagnahmen und diesem Meldung zu erstatten.
Das gleiche hat zu erfolgen, wenn ein Arbeitnehmer straffällig wird. Bei Einzug eines Arbeitsbuches fertigt das Sekretariat des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins gratis beglaubigte Zeugnisabschriften aus.
Streitfälle über das Arbeitsbuch werden vom Vorstand des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins endgültig erledigt.
7. Geht ein Arbeitsbuch verloren, so ist dem Sekretariat des S. L. V. sofort Mitteilung zu machen. Dieses kann ein Doppel ausfertigen gegen Kostenvergütung.

Schweizerischer
Landwirtschaftlicher Verein.

3

AUSWEIS ÜBER DIE
BÄUERLICHE BERUFSPRÜFUNG

Der Vorstand des ~~landwirtschaftlichen Kantonal-~~
~~vereins~~ Bündner Bauernverbandes

beurkundet hiermit, dass

SPEŠCHA MELCHIOR

auf dem Gutsbetrieb

Plantahof - Landquart

die **Bäuerliche Berufsprüfung**

mit gutem Erfolg bestanden hat.

Datum des Prüfungsabschlusses

25. Okt. 47.

Für den landwirtschaftlichen Kantonalverein

Der Obmann des Prüfungsausschusses:

K. H. ...

**Bauer! Dieser Erfolg sei dir Ansporn
zu zielbewusster Weiterarbeit!**

7

DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE SCHULE
PLANTAHOF

bestätigt hiermit, dass

SPEŠCHA MELCHIOR

ihre Winter-Kurse 1940/41/42

mit Erfolg besucht und

die **Bäuerliche Berufsprüfung** bestanden hat.

Sie erteilt ihm hiermit den

AUSWEIS ALS LANDWIRT

mit theoretischer und praktischer Ausbildung.

Landquart, den 15. Nov. 47.

Für die Schulleitung:

A. G. ...

Der Bauernstand ist des Landes Nährstand;

ihm anzugehören bedeutet hohe Ehr

und grosse Verpflichtung!

9

